OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552514/10/KH

Datum:
Linz, 7. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G K gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 5. Dezember 2022, GZ: BHRIBA-2022-696606/7-RI, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides insoweit abgeändert, als Z. 10 gestrichen wird, die Frist zur Entfernung und Entsorgung der unter Z. 1 bis 9 aufgezählten Abfälle mit 31. Oktober 2023 sowie die Frist zur Übermittlung von Entsorgungsnachweisen mit 15. November 2023 festgesetzt werden und folgender Satz angefügt wird:
„Alternativ dazu können die unter Z. 1 bis 3, Z. 5, Z. 6, Z. 8 und Z. 9 genannten Abfälle unter Einhaltung der oben genannten Entfernungsfrist in einem Gebäude oder auf einer überdachten Lagerfläche geordnet gelagert werden. Der unter Z. 7 genannte PKW kann alternativ dazu unter Einhaltung der oben genannten Entfernungsfrist in einem Gebäude mit befestigtem und flüssigkeitsdichtem Untergrund oder auf einer überdachten, befestigten Lagerfläche mit flüssigkeitsdichtem Untergrund gelagert werden.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2022, GZ: BHRIBA-2022-696606/7-RI, trug die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) G K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, nachstehende Gegenstände unverzüglich, längstens jedoch bis zum 15. April 2023 zu entfernen und nachweislich einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, wobei entsprechende Entsorgungsnachweise bis 30. April 2023 vorzulegen waren:

„1. Sämtliche im Freien abgelagerten Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke (Siloplanen, leere Kunststoffverpackungen, verschmutz, beschädigt) – Kunststofffolien‘

2. Sämtliche im Freien abgelagerten Altreifen; mindestens 6 Stück (PKW-Reifen, teilweise mit verrosteten Felgen) –Altreifen und Altreifenschnitzel‘

3. Sämtliche im Freien abgelagerten Haufwerke mit Holzteilen; insgesamt ca. 100 m³ (vorwiegend von einer zusammengebrochenen Holzhütte) - Holzemballage und Holzabfälle, nicht verunreinigt‘ bzw. ‚17202 Bau und Abbruchholz‘

4. Sämtliche im Freien abgelagerten Welldachplatten; mindestens 50 Stück – Asbestzement‘

5. Sämtliches im Freien abgelagertes Zeitungspapier – Altpapier, Papier und Pappe‘

6. Sämtliche im Freien gelagerten landwirtschaftlichen Geräte/Teile von landwirtschaftlichen Geräten (mit enormen Korrosionsschäden) - 3 Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘

7. PKW Opel, Astra, Farbe: rot– Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z. B. Starterbatterie Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘

8. Ladewagen (mit enormen Beschädigungen/Korrosionsschäden) – Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘

9. Anhänger, 2 Stück (mit enormen Beschädigungen/Korrosionsschäden) – Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘

10. Kfz-Starterbatterien, 2 Stück (Bleiakkumulatoren) – Bleiakkumulatoren‘“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er sämtliche Objekte noch weiterhin nutzen wolle. Die Anordnungen aus

einem abfallrechtlichen Verfahren im Jahr 2017 seien sämtlich von ihm erfüllt worden. Im Einzelnen führte er aus, dass die Welldachplatten alljährlich zur Abdeckung von Heurundballen dienen würden. Das darin enthaltene Asbest könne nicht austreten und verursache keinen Schaden, solang die Platten nicht geschliffen oder zerschnitten würden. Das Fahrzeug befinde sich nicht auf unbefestigtem Boden in einer Hütte, sondern in einer Garage mit einem befestigten Boden aus Beton. Er benötige das Fahrzeug als Ersatzteillager, es würden auch keine Flüssigkeiten austreten. Die Starterbatterien habe er zwischenzeitig veräußert. Der Großteil der Planen und Silofolien werde von ihm zum Abdecken verwendet, es gehe auch keine Gefahr für die Umwelt von diesen aus. Die Reifen samt Felgen würden zum Beschweren der Abdeckplanen dienen, das genannte Holz würde als Bau- und Brennholz verwendet. Weiters handle es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Papier nicht um Zeitungspapier, sondern um Papiere, aus denen der Bf Information gewinne bzw. würden diese Papiere – die im Übrigen auch nicht ungeordnet seien – Studien dienen, die der Bf während der Verrichtung seiner Arbeiten betreibe. Die erwähnten landwirtschaftlichen Maschinen stünden noch in Verwendung, wobei keine Verletzungsgefahr von diesen ausgehe, da die Lagerorte nur schwer betretbar seien. Eine Verunreinigung der Umwelt sei durch sämtliche Gegenstände nicht möglich.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde am 11. Mai 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften durchgeführt, zu welcher der Bf, die Vertreterin der belangten Behörde und der abfalltechnische Amtssachverständige erschienen sind.

5. Weiters wurde im Beschwerdeverfahren eine naturschutzfachliche Stellungnahme vom 12. Juni 2023 eingeholt, in welcher der Amtssachverständige Folgendes ausführte:
„In dieser Angelegenheit wurde am 09.06.2023 ein Ortsaugenschein vorgenommen. Auf Grund der bereits vorhandenen Fotodokumentationen, insbesondere des Berichts der Landespolizeidirektion Oberösterreich GZ: PAD/22/017135953/001/VW wurde auf eine zusätzliche detaillierte Fotodokumentation verzichtet und lediglich einige exemplarische Fotos (siehe Beilage) gemacht. Die abgelagerten gegenständlichen Maschinen, Materialien und Gegenstände sind unstrukturiert, ungeordnet und zerstreut um das Gehöft zu finden und erstreckt sich diese Ausdehnung auch nach Süden in einen derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich. Es handelt sich hierbei um eine Kulturlandschaft im besten Sinne des Wortes, die gegliedert ist mit differenzierten Wiesenflächen und Gehölzgruppen.

Die diversen Gegenstände, Maschinen, Materialien, sind teilweise eingewachsen und überwuchert, was darauf schließen lässt, dass diese längere Zeit keiner üblichen Nutzung zugeführt wurden und auch nicht mehr einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Die angeführten Materialien wurden abgelagert und aufgegeben oder vergessen. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes handelt es sich daher um keine erkennbare, nachvollziehbare Zwischendeponie für kurzzeitig außer Gebrauch gestellte Gegenstände, sondern entsteht beim Beobachter das Bild einer „Entsorgung" von Abfällen – also Müll auf Grünland. Ein Bereich der sich markant abhebt vom angrenzenden vorhandenen Umfeld. Dies wird in seiner Summenwirkung als erheblicher, maßgeblicher, anthropogener Eingriff wahrgenommen und führt zu einem Aspektwandel von Kulturlandschaft zu Entsorgungsstätte. Dies reduziert den Natürlichkeitsgrad der Landschaft deutlich und wird vom Betrachter als unästhetisch wahrgenommen und ist als maßgebliche Störung des Landschaftsbildes zu werten.

Diese Störung des Landschaftsbildes wirkt lokal maßgeblich, ist allerdings über keine größeren Distanzen wahrzunehmen.

Zusammenfassung:
Die Ablagerung diverserer zahlreicher Materialien und Maschinen führt aus fachlicher Sicht zu einer kleinräumigen aber maßgeblich wahrzunehmenden Störung des Landschaftsbildes im Sinne des oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes."

6. Die naturschutzfachliche Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2023 den Parteien zum Parteiengehör übermittelt, wobei keine Partei eine Stellungnahme dazu abgab.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lagerte auf den Grundstücken Nr. 222, 224 und 225, alle KG Marktgemeinde T folgende Gegenstände (diese wurden bei einem Lokalaugenschein des abfalltechnischen Amtssachverständigen am 6. September 2022 von diesem vorgefunden):

„1. Sämtliche im Freien abgelagerten Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke (Siloplanen, leere Kunststoffverpackungen, verschmutz, beschädigt) – Kunststofffolien'

2. Sämtliche im Freien abgelagerten Altreifen; mindestens 6 Stück (PKW-Reifen, teilweise mit verrosteten Felgen) – Altreifen und Altreifenschnitzel'

3. Sämtliche im Freien abgelagerten Haufwerke mit Holzteilen; insgesamt ca. 100 m³ (vorwiegend von einer zusammengebrochenen Holzhütte) - Holzemballage und Holzabfälle, nicht verunreinigt‘ bzw. ‚17202 Bau und Abbruchholz‘

4. Sämtliche im Freien abgelagerten Welldachplatten; mindestens 50 Stück – Asbestzement‘

5. Sämtliches im Freien abgelagertes Zeitungspapier – Altpapier, Papier und Pappe‘

6. Sämtliche im Freien gelagerten landwirtschaftlichen Geräte/Teile von landwirtschaftlichen Geräten (mit enormen Korrosionsschäden) - Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘

7. PKW Opel, Astra, Farbe: rot– Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z. B. Starterbatterie Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘

8. Ladewagen (mit enormen Beschädigungen/Korrosionsschäden) –Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘

9. Anhänger, 2 Stück (mit enormen Beschädigungen/Korrosionsschäden) – Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘

10. Kfz-Starterbatterien, 2 Stück (Bleiakkumulatoren) – Bleiakkumulatoren‘“

2. Auf der Grundlage eines Gutachtens des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 9. September 2022, in welchem dieser großteils Verunreinigungen der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß durch die gegenständlichen Lagerungen, Verletzungsgefahren durch die gelagerten landwirtschaftlichen Geräte sowie Gefahren für Wasser und Boden durch das gelagerte Fahrzeug und die Starterbatterien nicht ausschloss, wurden sämtliche Gegenstände als Abfälle eingestuft, weshalb in der Folge der verfahrensgegenständliche Behandlungsauftrag erging.
Insbesondere zu dem unter Z. 7 angeführten PKW hielt der Sachverständige fest, dass dieser aufgrund der enormen Beschädigungen nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann und der Reparaturwert demnach den Zeitwert übersteigt.
Betreffend die unter Z. 4 genannten Welldachplatten ging der Amtssachverständige davon aus, dass es sich dabei um asbestzementfaserhaltige Welldachplatten handle.

3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 11. Mai 2023 gab der Beschwerdeführer zu den gelagerten Gegenständen an, dass

er die unter Z. 1 genannten Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke noch zum Abdecken braucht, die unter Z. 2 angeführten Altreifen zum Beschweren verwendet werden, wobei er zwei bis drei Stück im Innenbereich des Hofes gelagert hat. Betreffend die unter Z. 3 genannten Haufwerke mit Holzteilen sagte der Bf zu, dass er sich in der zweiten Jahreshälfte darum kümmern und entscheiden wird, was er davon noch verwenden kann und den Rest entsorgen wird. Die unter Z. 4 angeführten Welldachplatten verwendet er zum Bedecken der Plastikfolien, mit denen die Siloballen abgedeckt werden. Zu dem unter Z. 5 genannten Zeitungspapier gab der Bf an, dass es sich dabei nicht um Zeitungspapier handle und er dieses noch für verschiedene Zwecke benötigt. Die unter Z. 6 angeführten landwirtschaftlichen Geräte sollen nach den Angaben des Bf von ihren derzeitigen Lagerorten entfernt und geprüft werden, ob sie noch verwendungstauglich sind und bejahendenfalls im Innenhof abgestellt werden, die nicht mehr verwendbaren Geräte werden von ihm entsorgt. Der unter Z. 7 angeführte PKW wurde beim Lokalaugenschein am 11. Mai 2023 in einer äußerst desolaten Hütte mit (teils?) betoniertem Boden vorgefunden, wobei der Bf darauf hinwies, dass er das Fahrzeug noch als Ersatzteillager benötigt. Zu dem unter Z. 8 genannten Ladewagen gab der Bf an, dass er diesen noch benötigt und reparieren wird, ihn dazu vom Lagerort entfernen und in den Hof hineinstellen wird. Zu dem unter Z. 9 genannten Anhänger stellte der Bf klar, dass es sich hier nicht um zwei Anhänger, sondern um den vorderen und hinteren Teil eines Anhängers, der für forstliche Zwecke verwendet werde, handelt. Zu den unter Z. 10 angeführten KFZ-Starterbatterien gab der Bf an, dass es sich um drei Stück gehandelt hat, er zwei davon verkauft hat und eine noch in Verwendung steht. Die Batterien wurden alle von ihrem ursprünglichen Lagerort entfernt.

4. Weiters wurde die unter Pkt. I.5. erwähnte naturschutzfachliche Stellungnahme zur Frage eingeholt, ob durch die verfahrensgegenständlichen Lagerungen das Orts- und Landschaftsbild im Sinn des § 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002 erheblich beeinträchtigt werden kann. Darin führte der naturschutzfachliche Amtssachverständige zusammengefasst aus, dass sich der Lagerbereich, in dem diverse Gegenstände ungeordnet und teils bereits überwuchert gelagert werden, markant vom angrenzenden, vorhandenen Umfeld abhebt, was in seiner Summenwirkung als erheblicher, maßgeblicher, anthropogener Eingriff wahrgenommen wird und zu einem Aspektwandel von Kulturlandschaft zu Entsorgungsstätte führt. Dies reduziert den Natürlichkeitsgrad der Landschaft deutlich und ist als erhebliche Störung des Landschaftsbildes zu werten, die lokal maßgeblich wirkt, allerdings über keine größeren Distanzen wahrzunehmen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenaktes, Durchführung einer mündlichen

Verhandlung samt Lokalaugenschein unter Beiziehung des abfalltechnischen Amtssachverständigen sowie Einholung einer naturschutzfachlichen Stellungnahme.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei insbesondere aus den Ermittlungen in der mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein, dem abfalltechnischen Gutachten aus dem Behördenakt sowie der naturschutzfachlichen Stellungnahme im Beschwerdeverfahren.

3. Sowohl die abfalltechnische Beurteilung im Behördenverfahren, als auch insbesondere die naturschutzfachliche Beurteilung im Beschwerdeverfahren sind als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und

2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Objekte als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.2. Hinsichtlich der Frage der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs hat der Bf zusammengefasst vorgebracht, dass sämtliche Gegenstände bislang in Verwendung gestanden sind und er diese großteils weiterhin verwenden wolle, wobei im Rahmen des Lokalaugenscheins im Beschwerdeverfahren diesbezüglich nicht zuletzt aufgrund des Lagerortes und der Art der Lagerung der Gegenstände teilweise starke Zweifel daran aufkamen, da diese weit verstreut und teilweise schwer auffindbar – weil bereits verwachsen und mit Pflanzen überwuchert – auf den Liegenschaften verteilt waren.

2.3. Zur Frage der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes ist im vorliegenden Fall insbesondere auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 12. Juni 2023 hinzuweisen, in welcher der Sachverständige ausführt, dass sich der Lagerbereich, in dem diverse Gegenstände ungeordnet und teils bereits überwuchert gelagert werden, markant vom angrenzenden, vorhandenen Umfeld abhebt, was in seiner Summenwirkung als erheblicher, maßgeblicher, anthropogener Eingriff wahrgenommen wird und zu einem Aspektwandel von Kulturlandschaft zu Entsorgungsstätte führt. Dies reduziert den Natürlichkeitsgrad der Landschaft deutlich und ist als erhebliche Störung des Landschaftsbildes zu werten, die lokal maßgeblich wirkt, allerdings über keine größeren Distanzen wahrzunehmen ist.

Dies betrifft insbesondere die unter den im Spruch des angefochtenen Bescheides genannten Z. 1 bis 3, Z. 5, Z. 6, Z. 8 und Z. 9, wobei vor allem die landwirtschaftlichen Geräte beim Lokalaugenschein am 11. Mai 2023 weit verstreut am Grundstück vorgefunden wurden und der Bf teils selbst nicht mehr wusste, wo die einzelnen Gegenstände, die mittels der vom abfalltechnischen Amtssachverständigen bei seinem im Behördenverfahren durchgeführten Lokalaugenschein am 9. September 2022 angefertigten Lichtbilder identifiziert wurden, gelagert waren. Insbesondere die landwirtschaftlichen Geräte waren stark verwachsen und von Pflanzen überwuchert, was darauf hindeutet, dass sie bereits längere Zeit nicht mehr in Verwendung standen, wobei sie allerdings nicht als funktionsuntüchtig einzustufen waren.

Das unter Z. 3 genannte Haufwerk an Holz war völlig ungeordnet gelagert und war teilweise bereits vermodert, sodass der vom Bf ins Treffen geführte Verwendungszweck als Baumaterial bzw. als Brennholz teils nicht mehr erfüllt werden konnte. Jedenfalls wäre das Holz zu sortieren und gegebenenfalls zu zerkleinern.

Der vom Bf hinsichtlich der Kunststoffplanen sowie Altreifen ins Treffen geführte Verwendungszweck (Abdecken von Siloballen bzw. Beschweren der Folien) war grundsätzlich als plausibel einzustufen, allerdings ist hinsichtlich der zwischenzeitigen Lagerung der Planen bzw. Reifen auf die Ausführungen in der naturschutzfachliche Stellungnahme vom 12. Juli 2023 hinzuweisen.

Somit ist hinsichtlich der unter Z. 1 bis 3, Z. 5, Z. 6, Z. 8 und Z. 9 genannten Gegenstände davon auszugehen, dass die Abfälle an ihrem verfahrensgegenständlichen Lagerort der naturschutzfachlichen Stellungnahme folgend das Landschaftsbild iSd § 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002 erheblich beeinträchtigen, weshalb der objektive Abfallbegriff betreffend diese Gegenstände als erfüllt anzusehen ist.

Zu den unter Z. 4 genannten Welldachplatten ist auszuführen, dass diese vom abfalltechnischen Amtssachverständen – und vom Bf unbestritten – als asbestzementfaserhaltig eingestuft wurden und als gefährliche Abfälle einem befugten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben sind.

Zu dem unter Z. 7 angeführten PKW ist festzuhalten, dass beim Lokalaugenschein am 11. Mai 2023 festgestellt wurde, dass dieser in einer äußerst desolaten Hütte gelagert war, in der zwar nach Entfernung der den Boden bedeckenden Schmutzschicht ein betonierter Boden zutage befördert wurde, wobei aufgrund der darauf befindlichen Verunreinigungen jedoch nicht klar abzugrenzen war, ob der gesamte Boden betoniert war oder nur Teile davon. Es war weiters nicht davon auszugehen, dass das Fahrzeug trockengelegt war. Aufgrund des unklaren,

augenscheinlich aber schlechten baulichen Zustandes der Hütte, – welche im Übrigen nach vorne hin offen war – in der das Auto gelagert war, konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass eventuell austretende Betriebsflüssigkeiten aus der Hütte heraus auf den unbefestigten Boden und folglich ins Erdreich bzw. ins Grundwasser gelangen. Aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges, das nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung stand, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass – wie bereits vom Amtssachverständigen im Behördenverfahren festgestellt – der Reparaturwert dessen Zeitwert übersteigt, wobei vom Bf angegeben wurde, das Fahrzeug ohnedies nur als Ersatzteillager verwenden zu wollen.
Hiezu ist auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen (VwGH25.07.2013, 2013/07/0032), dass durch die geplante Verwendung von Fahrzeugen als Ersatzteillager bzw. zum Ausschlachten ein bestimmungsgemäßer Gebrauch eines Fahrzeuges im Sinn des § 2 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 nicht aufgezeigt wird. Aufgrund der Art der Lagerung des Fahrzeuges und des Zustandes desselben war nicht auszuschließen, dass iSd § 1 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 Gefahren für Boden und Wasser verursacht werden können, weshalb diesbezüglich der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

Die vom abfalltechnischen Amtssachverständigen im Behördenverfahren bei dem am 6. September 2022 durchgeführten Lokalaugenschein vorgefundenen Starterbatterien (Z. 10) sind nach den Angaben des Bf zwischenzeitig entfernt worden, wobei sie beim Lokalaugenschein am 11. Mai 2023 auch nicht mehr am ursprünglichen Lagerort vorgefunden wurden. Der Bf hat vorgebracht, dass es sich dabei insgesamt um drei Stück gehandelt habe, die Starterbatterien jedoch noch funktionstüchtig seien und er zwei verkauft habe und eine derzeit noch in Verwendung stehe. Der Amtssachverständige hat bei dem im Behördenverfahren durchgeführten Lokalaugenschein am 6. September 2022 lediglich festgehalten, dass die Starterbatterien gebraucht waren, allerdings konnte er nicht feststellen, ob diese noch funktionsfähig waren. Somit kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass es sich bei den mittlerweile vom ursprünglichen Lagerort entfernten Starterbatterien um Abfälle gehandelt hat, weshalb Z. 10 des Bescheidspruchs zu streichen ist.

2.4. Die Lagerung der unter den Z. 1 bis 9 des Bescheidspruches genannten Abfälle am verfahrensgegenständlichen Lagerort durch den Bf erfolgte außerhalb einer hiefür genehmigten Anlage bzw. außerhalb eines für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehenen, geeigneten Ortes.

In diesem Fall sind dem Verpflichteten gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen (oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen). Unter Berücksichtigung des auch von der Verwaltung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist als erforderliche Maßnahme iSd § 73 Abs. 1 AWG 2002 jene Maßnahme anzusehen, die von allen im konkreten Einzelfall

zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes in Betracht kommenden am wenigsten in die Rechte des Verpflichteten eingreift. Ein den Vorschriften des AWG 2002 entsprechender Zustand kann nur durch die Entfernung der im angefochtenen Bescheid genannten Gegenstände von ihrem derzeitigen Lagerort erreicht werden.

In seinem Erkenntnis vom 23. April 2014, 2013/07/0178, hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings auch festgehalten, dass „erforderliche Maßnahmen“ im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 nicht nur solche der Abfallbehandlung selbst sein können, sondern auch andere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 in Frage kommen.

Die unter Z. 1 bis 3, Z. 5, Z. 6, Z. 8 und Z. 9 des Bescheidspruches genannten Gegenstände sind aufgrund der durch sie hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002) zwar von dort zu entfernen, es handelt sich dabei jedoch um nicht gefährliche Abfälle, die auch nicht geeignet sind, weitere in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannte öffentliche Interessen zu beeinträchtigen. Es besteht aus diesem Grund die Möglichkeit, diese Gegenstände unter Einhaltung der neu festgesetzten Entfernungsfrist in einem Gebäude oder auf überdachten Lagerfläche geordnet zu lagern. Die Lagerung in einem Gebäude bzw. auf einer überdachten Lagerfläche soll insbesondere dazu dienen, einem weiteren Wertverlust derselben entgegenzuwirken. Die erwähnte geordnete Lagerung ist insbesondere dann als unerlässlich anzusehen, wenn die Gegenstände weiterhin im Freien gelagert werden sollen, um einer neuerlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken.

Hinsichtlich des unter Z. 7 des Bescheidspruches genannten PKW ist festzuhalten, dass eine Gefahr der Verunreinigung von Boden und Wasser dann hintangehalten werden kann, wenn das Fahrzeug witterungsgeschützt auf befestigtem und flüssigkeitsdichtem Untergrund – diesfalls in einem Gebäude mit befestigtem und flüssigkeitsdichten Untergrund oder auf einer überdachten, befestigten Lagerfläche mit flüssigkeitsdichtem Untergrund gelagert wird.

Somit wäre als Alternative zur ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten Gegenstände durch Übergabe an einen befugten Abfallsammler oder -behandler im Sinn der oben zitierten Judikatur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als erforderliche Maßnahme gemäß § 73 Abs. 1 Z. 2 AWG 2002 auch die erwähnte Umlagerung der Gegenstände möglich.
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals auf das Erfordernis, dass im Fall einer Umlagerung der Gegenstände keine (neuerliche) Möglichkeit einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen eröffnet werden darf, wobei im vorliegenden Fall an einem künftigen Lagerort – neben der Berücksichtigung der weiteren in § 1 Abs. 3 leg. cit. genannten

öffentlichen Interessen – insbesondere eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes iSd § 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002 zu vermeiden ist. Bei den unter Z. 4 des Bescheidspruchs genannten Welldachplatten handelt es sich um gefährliche Abfälle, welche einem befugten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben sind.

2.5. Aufgrund des zwischenzeitigen Ablaufs der im angefochtenen Bescheid für die Entsorgung der Abfälle bzw. Vorlage von Entsorgungsnachweisen vorgeschriebenen Frist war diese neu festzusetzen, wobei für die alternative Umlagerung der Gegenstände dieselbe Frist gelten soll wie für eine ordnungsgemäße Entsorgung derselben.

2.6. Zusammengefasst war das Verwaltungsgericht neben der Bestätigung des angefochtenen Bescheides unter Hinweis auf die obigen Ausführungen gehalten, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zusätzlich zur Vorschreibung der Entsorgung der verfahrensgegenständlich gelagerten Abfälle eine alternative Maßnahme, welche unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips den Schutz der öffentlichen Interessen dennoch gewährleistet, vorzuschreiben. In diesem Sinn war daher der Spruch des angefochtenen Bescheides um diese erforderliche Maßnahme zu ergänzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing